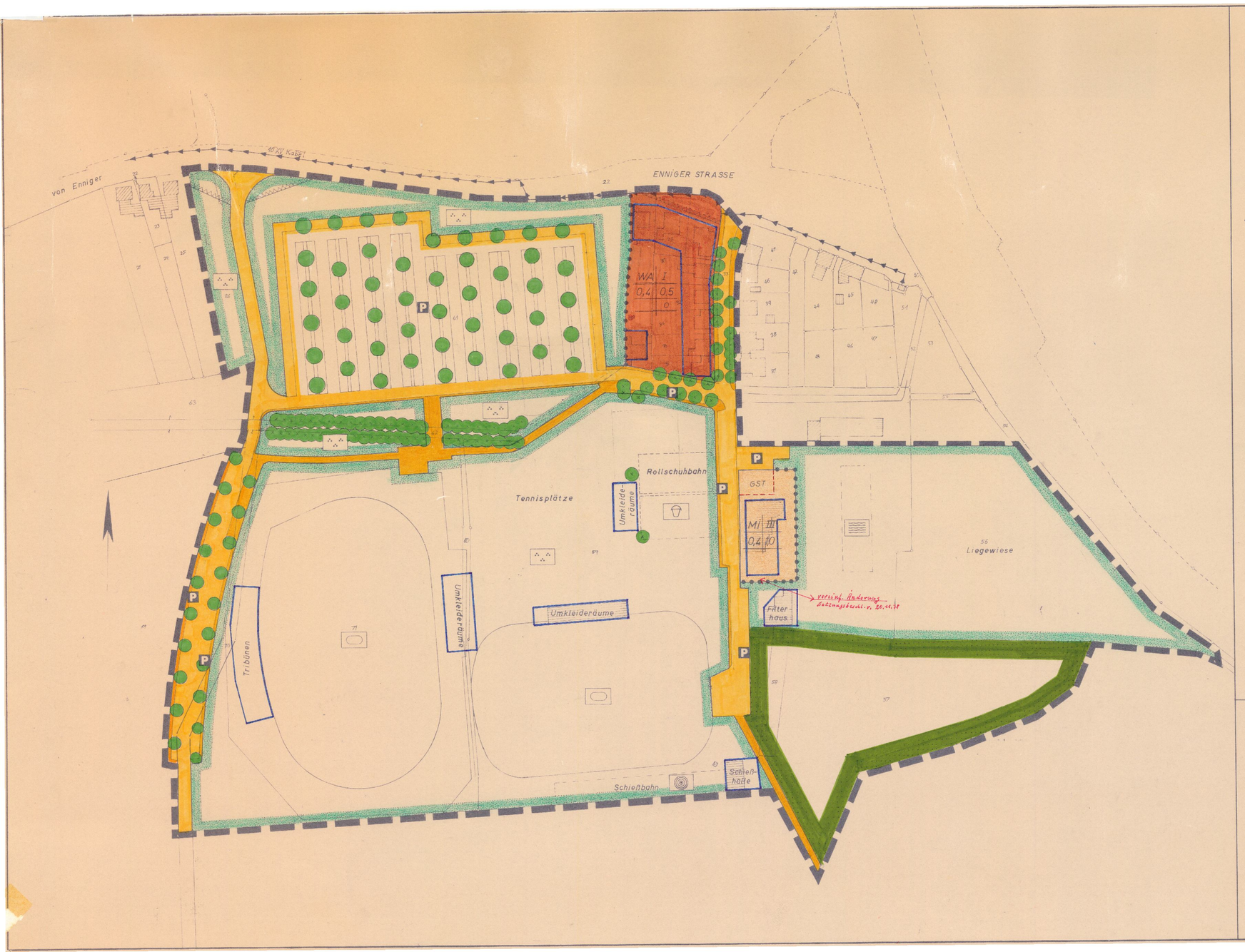

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 2 Bau NVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 17 - 21 Bau NVO)

- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl 0,4 0,5 — Geschossflächenzahl

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 - 23 Bau NVO)

- o — offene Bauweise

BEGRENZUNGSLINIEN (Gem. Plan ZVO)

- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B.-Bau-P.

VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Fahrfläche
- Gehweg
- P — Öffentliche Parkfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Öffentliche Grünfläche zweckgebunden s. Spalten
- Parkanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Badeplatz (Freibad)
- Schießstand
- Fläche für die Forstwirtschaft

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

- zu erhaltender Baumbestand
- anzupflanzende Bäume
- GST — Gemeinschaftsstellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- von Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtfelder)

BESTANDSANGABEN

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

I Textliche Festsetzungen

1.) Im Mischgebiet (§ 6 Bau NVO) ist die Art der Nutzung des Gebäudes nur gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind unzulässig.

2.) Grünfläche - Öffentliches Freibad gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG. Innerhalb der Freibadfläche sind zweckgebundene bauliche Anlagen auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

3.) Grünfläche - Sportplatzanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind auf den durch Baugrenzen näher festgelegten und bezeichneten Flächen zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig.

4.) Die im Bebauungsplan eingezeichneten vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG dauernd zu erhalten. Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.

5.) Die neu anzupflanzenden Einzelbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG im Sinne der Planeinzeichnung zu gliedern. Für die Neuanpflanzung sind zur freien Landschaft hin heimische Laubhölzer zu verwenden.

6.) Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen, Sichtfelder, sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,4 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

Änderung auf Grund von vorgebrachten Bedenken und Anregungen und auf Beschluß des Rates vom 17.9.1978

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des ~~Gemeindeamtes~~ Katasteramtes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch bestimmt ist.

O e l d e, den 20.04.1978

Kreisvermessungsdirektor

Im Auftrag

Die Aufstellung dieser Bebauungsplanes wurde von Rat der Gemeinde Ennigerloh am 8.2.1976 gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen.

Ennigerloh, den 15.10.1976

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung lt. Ratsbeschluß vom 27.10.1977 gemäß § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976 einen Monat in der Zeit vom 23.01.1978 bis 23.02.1978 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde ab 13.01.1978 ortsüblich bekanntgemacht.

Ennigerloh, den 22.05.1978

Stadtdirektor

Der ~~Stadtrat~~ Rat der Stadt Ennigerloh hat am 17.04.1978 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschlossen.

Ennigerloh, den 22.05.1978

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert am 8.4.1975 (GV NW 1975 S. 304) von den Rat der ~~Stadt~~ Gemeinde Ennigerloh am 19.4.1978 als Satzung beschlossen.

1) zuletzt geändert am 1.9.1975 (GV NW 1975 S. 309)

Ennigerloh, den 22.05.1978

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 28. 6. 1978 (Az.: 35.2.1-5205) von der Genehmigungsbehörde genehmigt.

Münster, den 28. 6. 1978

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Rep.-Baurat

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 mit zugehöriger Begründung lt. öffentlicher Bekanntmachung vom 14.9.1978 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Ennigerloh, den 25.9.1978

Stadtdirektor

STADT ENNIGERLOH

BEBAUUNGSPLAN NR.: 25
SONDERGEBIET STAVERNBUSCH

Gemarkung: ENNIGERLOH Flur: 30

Ausfertigung Nr. 1 Maßstab 1:1000

Ermächtigungsgrundlagen

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91) zuletzt geändert am 8.4.1975 (GV NW 1975, S. 304)

II. §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 des BBauG in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256)

III. § 103 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 15.7.1976 (GV NW 1976, S. 264) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zur BBauG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW. S. 299 und § 9 Absatz 4 BBauG)

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1757)

V. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)

Die Planung erfolgte durch das Stadtbauamt Ennigerloh

Ennigerloh im August 1976

(Gerdes)
Stadtoberbaurat